



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Oktober 2025

Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz
Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)
Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht
– Flexibilisierung des Grundsatzes der Losvergabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 31. Dezember 2024 haben wir zum 1. Januar 2025 erste Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht umgesetzt.

Zur weiteren Vereinfachung des Haushaltsvergaberechts ist § 7 Abs. 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) mit Wirkung zum 1. März 2025 neu gefasst worden. Die Neuregelung dient einer flexibleren, praxis- und bedarfsgerechteren Handhabung des Grundsatzes der Losvergabe im Einzelfall. Die Änderung erfolgte durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 26). Der entsprechende Gesetzesartikel sowie die Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 18/11050, Seiten 35 und 79) sind diesem Rundschreiben zur weiteren Information beigefügt.

Die ersten Rückmeldungen aus der Praxis sind durchweg positiv, wenngleich über die Tragweite der neu formulierten Ausnahmemöglichkeit zum Losgrundsatz immer wieder



Fragen aufgetreten sind. Dies aufgreifend möchten wir zur Neuregelung einige ergänzende Hinweise geben:

1. Änderung von § 7 Abs. 2 MFG

§ 7 Abs. 2 Satz 1 MFG sieht für Beschaffungen im Unterschwellenbereich vor, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen sind. Dieser Grundsatz der Losvergabe bleibt durch die Änderung unverändert bestehen und stellt nach wie vor den Regelfall dar.

Neu gefasst wurde § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG, nach dem nun auf die Aufteilung bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden kann. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf wirtschaftliche und technische Gründe beschränkt und auch das Erforderlichkeitskriterium ist entfallen. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 stehen in einem Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis.

Die Änderung soll einen klarstellenden und sicheren Rechtsrahmen schaffen für Fälle, in denen eine Zusammenfassung von Losen bis hin zu einer Gesamtvergabe vernünftigerweise geboten ist.

2. Hinweise für die Praxis zur Änderung von § 7 Abs. 2 MFG

Durch die Änderung von § 7 Abs. 2 MFG werden die bisherigen strengen Anforderungen an den Losvergabeverzicht in zweifacher Hinsicht gelockert:

Zum einen wird die Begründungsbreite erweitert. Neben wirtschaftlichen und technischen Gründen können nun generell sachliche Gründe eine Ausnahme begründen. Zum anderen sind mit der Gesetzesänderung an die Begründungstiefe weniger strenge Anforderungen verbunden. Die Gründe müssen die Zusammenfassung von Losen nicht mehr erfordern, sondern rechtfertigen.

2.1 Sachliche Gründe im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG

Sachliche Gründe können vielfältig sein, wenn sie den Beschaffungsprozess des Auftraggebers im Hinblick auf die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben in qualitativer und



zeitlicher Hinsicht unterstützen. Das Vorliegen der sachlichen Gründe muss stets einzelfallbezogen begründet werden und die Gründe müssen objektiv gegeben sein. Klarzustellen ist, dass ein typischerweise mit der Losvergabe verbundener Mehraufwand auch weiterhin allein nicht ausreichend ist; es müssen weitere tatsächliche Gründe hinzukommen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ein aner kennenswerter sachlicher Grund vorliegen, wenn eine Kommune nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Koordination der verschiedenen Gewerke hat und sie sich nicht dem Risiko aussetzen will, dass die Projektumsetzung gefährdet wird oder gar zu scheitern droht.

Als weiteren sachlichen Grund wird in der Gesetzesbegründung auch auf zeitliche Gründe hingewiesen. Die zeitlichen Gründe können konkret projekt- bzw. auftragsbezogen, aber auch auf Seiten des Auftraggebers begründet sein. Solche zeitlichen Gründe dürfen jedoch nicht durch den Auftraggeber zu vertreten sein. Ähnlich wie bei der Vergabe von dringlichen Beschaffungen (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO) kann sich der Auftraggeber nicht auf eine Ausnahme berufen, die durch sein eigenes Verhalten entstanden ist. Insbesondere im Hinblick auf vorgegebene Fristen aus Förderprogrammen, die möglicherweise zu einer zeitlichen Enge führen können, ist besondere Sorgfalt bei der Dokumentation, wie es zu dem zeitlichen Verzug gekommen ist, geboten.

Darüber hinaus kann die Gesamtvergabe zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen, insbesondere für gesamtgesellschaftlich besonders drängende Vorhaben oder bedeutende Infrastrukturvorhaben, ein sachlicher Grund sein. Jedoch reicht hier allein die allgemeine Annahme, eine Gesamtvergabe führe zur Zeitersparnis, zur Begründung nicht aus.

2.2 Begründungs- und Dokumentationspflicht

Durch den Wegfall des Erforderlichkeitskriteriums und die Einführung des Tatbestandsmerkmals „rechtfertigen“ soll dem Auftraggeber im Einzelfall mehr Flexibilität und Eigenverantwortung für eine sachgerechte Aufteilung des Auftrages eingeräumt werden.



In formeller Hinsicht bleibt es daher bei der Einzelfallprüfung und der damit einhergehenden Begründungs- und Dokumentationspflicht. Entscheidend für die rechtssichere Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass der sachliche Grund tatsächlich vorliegt und in der Dokumentation plausibel dargelegt wird. Auch können im Einzelfall mehrere sachliche Gründe in ihrer Summe erst ein Abweichen vom Grundsatz der Losvergabe rechtfertigen. Ein einfacher Hinweis auf nicht ausreichend qualifiziertes Personal oder zeitliche Enge wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Letztlich ist erforderlich, dass die Prognoseentscheidung auf einer korrekten Sachverhaltserfassung beruht und ohne Fehlbeurteilung, mithin willkürfrei erfolgt.

2.3 Gesamtvergabe und Zusammenfassung mehrerer Lose

Die recht offene Formulierung des § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG macht zudem deutlich, dass die Zusammenfassung mehrerer Lose nicht zwingend zu einer Gesamtvergabe des vollständigen Auftrags führen muss. Der Auftraggeber kann ausdrücklich auch nur einen Teil der möglichen Lose von Teilleistungen zusammenfassen und -vergeben. So hat auch die Gesetzesbegründung auf diesen Aspekt einen besonderen Fokus gelegt. Denn im Mittelpunkt der Gesetzesänderung steht in erster Linie nicht die Frage, ob ein öffentlicher Auftrag in möglichst viele Teilleistungen (Lose) aufgeteilt oder an ein Generalunternehmen vergeben wird. Das Ziel der Flexibilisierung des Losgrundsatzes besteht vielmehr in der sinnvollen und praxisnahen Zusammenfassung einzelner Lose. Dies betrifft besonders Modulbauunternehmen, die sich mittlerweile in vielfältiger Weise am Markt etabliert haben. Deren Inanspruchnahme war nach dem bisherigen (strengen) Losgrundsatz in der Vergabep Praxis regelmäßig mit zeitaufwendigen bürokratischen Abstimmungsprozessen (mit der Zuwendungsbehörde) und Rechtsrisiken verbunden.

Unabhängig davon, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise insbesondere bei öffentlichen Bauprojekten Aufgaben Dritten (Planungsbüros, Projektsteuerern, Bauunternehmen) übertragen werden, tragen die Auftraggeber als Bauherrn die Gesamtverantwortung dafür, dass solche Vorhaben innerhalb des vorgegebenen Kosten- und Zeitrahmens wirtschaftlich, funktionsgerecht und mängelfrei ausgeführt werden und den qualitativen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.



3. § 7 Abs. 2 MFG im Verhältnis zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Die Änderung des § 7 Abs. 2 MFG geht als gesetzliche Regelung und damit als höherrangiges Recht den in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 123) bestimmten haushaltsvergaberechtlichen Bestimmungen zum Grundsatz der Losvergabe vor. Bis zu einer Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift sind die in der Unterschwellenvergabeordnung (§ 22 Abs. 1 Satz 2) und im ersten Abschnitt der VOB/A (§ 5 Abs. 2) bestehenden Bestimmungen zur Losvergabepflicht im Lichte der vorbezeichneten gesetzlichen Änderung im Mittelstandsförderungsgesetz zu modifizieren.

4. Hinweise zur Weiterleitung und Veröffentlichung

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt